

VZO

Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland

Statuten

mit Gültigkeit ab 27. Juni 1990

Ausgabe 1990

Statuten

Der Verkehrsbetriebe des Zürcher Oberlandes (VZO) in Grüningen

Inhalt:	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Aktienkapital	3
III. Organisation der Gesellschaft	3
IV. Jahresrechnung, Kostendeckung und Gewinnverteilung	6
V. Bekanntmachung	6
VI. Auflösung	7

I. **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Die «Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland (VZO)» sind eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Grüningen.
- § 2. Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb öffentlicher Verkehrslinien für Personen-, Post-, Gepäck- und Güterverkehr im Gebiet des Zürcher Oberlandes und in den angrenzenden Gebieten. Sie kann ferner, soweit das ihrem Zweck entspricht, branchenverwandte Betriebe führen.
- § 3. Aktionäre müssen öffentlich rechtliche Körperschaften mit Gebietshoheit sein.

II. **Aktienkapital**

- § 4. Das Aktienkapital beträgt Fr. 800 000.–. Es ist eingeteilt in 800 Namensaktien zum Nominalwert von Fr. 1000.–.
- § 5. Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden.

III. **Organisation der Gesellschaft**

- § 6. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - A. die Generalversammlung;
 - B. der Verwaltungsrat und dessen Ausschuss;
 - C. die Geschäftsleitung;
 - D. die Kontrollstelle.

A. Generalversammlung

§ 7. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens Ende Juni jedes Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis durch den Verwaltungsrat einberufen. Zudem können ausserordentliche Generalversammlungen durch Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, oder durch mindestens 2 Mitglieder des Verwaltungsrates sowie durch die Kontrollstelle jeweils schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt werden.

In diesen Fällen ist die Versammlung innerhalb von drei Monaten seit Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat abzuhalten.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch Einladung der Aktionäre mit eingeschriebenem Brief.

§ 8. Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten und des Verwaltungsreglementes;
2. Die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle;
3. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
4. Die Entlastung des Verwaltungsrates;
5. Die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Kontrollstelle sowie der Aktionäre;
6. Die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

§ 9. Das Stimmrecht in der Generalversammlung bemisst sich nach der Zahl der Aktien des einzelnen Aktionärs. Jede Aktie hat eine Stimme.

§ 10. Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

§ 11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler sowie den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung werden durch ein Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B. Verwaltungsrat und dessen Ausschuss

- § 12. Der Verwaltungsrat besteht aus 15 bis 18 Mitgliedern.
Bund und Kanton Zürich können je zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat abordnen.
Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Keine Gemeinde soll im Verwaltungsrat mit mehr als einem Mitglied vertreten sein.
Die von der Generalversammlung bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- § 13. Jedes von der Generalversammlung gewählte Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Aktie zu hinterlegen.
- § 14. Der Verwaltungsrat wählt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates und bestellt einen Verwaltungsratsausschuss von 5 Mitgliedern.
Dem Kanton Zürich steht ein Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsratsausschuss zu.
Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates sind zugleich Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsratsausschusses.
Der Verwaltungsratspräsident bezeichnet den Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
- § 15. Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates vertreten die Gesellschaft gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift.
Der Verwaltungsrat bezeichnet die weiteren Funktionäre, welche die Gesellschaft nach aussen vertreten, und bestimmt die Form ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift.
- § 16. Die Befugnisse des Verwaltungsrates und des Ausschusses werden durch ein Verwaltungsreglement umschrieben, das vom Verwaltungsrat aufzustellen und von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

C. Geschäftsleitung

- § 17. Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft wird unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratsausschusses einer vom Verwaltungsratsausschuss bestellten Geschäftsleitung übertragen.

§ 18. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden durch das Geschäftsreglement umschrieben, das durch den Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

D. **Kontrollstelle**

§ 19. Die Kontrollstelle besteht aus einem vom Kanton Zürich abgeordneten Revisor und einem von der Generalversammlung gewählten Mitglied. Die Generalversammlung wählt zudem zwei Ersatzmitglieder.

Die Kontrollstelle wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Pflichten der Kontrollstelle sind in OR Art. 727 – 731 umschrieben.

IV. **Jahresrechnung, Kostendeckung und Gewinnverteilung**

§ 20. Jahresrechnung und Bilanz werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§ 21. Auf den Anlagen und Einrichtungen des Unternehmens sind jährlich die notwendigen Abschreibungen vorzunehmen.

§ 22. Weist die Jahresrechnung nach Vornahme der notwendigen Abschreibungen eine Kostenunterdeckung auf, so wird diese gemäss besonderen Vereinbarungen mit den Aktionären gedeckt.

§ 23. Ergibt die Betriebsabrechnung nach Vornahme der notwendigen Abschreibungen einen Reingewinn, so werden davon jährlich mindestens 5% einem allgemeinen Reservefonds zugewiesen.

Ein verbleibender Restbetrag, der zur Verfügung der Generalversammlung steht, darf nur soweit zur Ausschüttung einer Dividende verwendet werden, dass sich eine um wenigstens 30% unter dem Zinssatz für Bundesobligationen liegende Verzinsung ergibt.

V. **Bekanntmachung**

§ 24. Publikationsorgane der Gesellschaft sind die obligatorischen Publikationsorgane der Aktionärs-Gemeinden der Bezirke Hinwil, Uster und Meilen.

VI. Auflösung

- § 25. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist der nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Erlös in erster Linie zur Rückzahlung der Aktien zum Nennwert zu verwenden. Ein weiterer Rest fällt an den Kanton Zürich und die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der erbrachten Leistungen zur Defizitgarantie oder ist für die Erfüllung einer öffentlichen Verkehrsaufgabe im Gebiete des Zürcher Oberlandes zu verwenden.
- § 26. Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 26. Juni 1990 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 18. 10. 1946 und deren Nachträge.

Grüningen, 27. Juni 1990

Für die Generalversammlung

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

O. Rehm:

W. Diener